

Skriptum Code96

Stand: 04/2024



www.SKARABELA.net
GROSS-ENZERSDORF 02249/2281

2301 Groß-Enzersdorf, Roseggerstraße 1, www.skarabela.net
Di+Do 12:00-19:30, Mi+Fr 12:00-17:00



Inhaltsverzeichnis

Begriffe	3
Anhänger der Klasse B.....	4
Anhänger der Klasse BE	4
Beurteilung, welche Führerscheinklasse erforderlich ist.....	5
Zulässige Anhängelast und Verteilung der Beladung	6
Abmessungen der Beladung und Kennzeichnung.....	7
Personen auf mit Anhängern.....	7
Verhalten im Straßenverkehr - Vorschriften.....	7
Parken des Anhängers	7
Fahrverbotszeichen.....	7
Abstand beim Hintereinander fahren.....	7
Wochenendfahrverbot	7
Ausstattung und Ausrüstung.....	8
Blinkerkontrolle für den Anhänger	8
Auflaufbremsanlagen.....	8
Gewerblicher Güterverkehr.....	9
EU - Kontrollgerät	9

Begriffe

Leichter Anhänger

= Ein Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 750 kg.

Schwerer Anhänger

= Ein Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 750 kg.

Höchstes zulässiges Gesamtgewicht (eines Fahrzeuges oder Anhängers)

= Das **im Zulassungsschein** eingetragene Gewicht, das nicht überschritten werden darf.

Gesamtgewicht

= Das momentane Gewicht (eines Fahrzeuges oder Anhängers), das **mittels Waage** oder durch Zusammenzählen von Eigengewicht + Ladung + Personen ermittelt werden kann.

Höchste zulässige Anhängelast (des Zugfahrzeuges)

= Das höchste **Gesamtgewicht** (Waage!) des Anhängers der mit diesem Zugfahrzeug gezogen werden darf.

Höchste zulässige Stützlast des Zugfahrzeuges

= Die höchste Stützlast mit der die Anhängervorrichtung des Zugfahrzeuges belastet werden darf.

Höchste zulässige Stützlast des Anhängers

= Die höchste Stützlast, welche über die Anhängervorrichtung des Anhängers auf das Zugfahrzeug übertragen werden darf.

Stützlast

= die momentane Last (Waage!), mit der sich ein Anhänger auf die Anhängervorrichtung des Zugfahrzeuges abstützt.

Anhänger der Klasse B

Leichte Anhänger dürfen mit Klasse B immer gezogen werden.

Es muss nur die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges beachtet werden.

Geschwindigkeitsbeschränkung

beim Ziehen eines **leichten Anhängers 100km/h**

(Freiland, Autobahn, Autostraße)

Schwer Anhänger dürfen mit Klasse B nur gezogen werden, wenn

2 Bedingungen eingehalten werden:

1) Die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte

(Zugfahrzeug + Anhänger) darf **höchstens 3500kg** betragen.

2) Das Gesamtgewicht des Anhängers darf

das **höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.**

(Die Werte in den Zulassungsscheinen sind zu beachten. Ob der Anhänger leer oder nur zum Teil beladen ist, spielt für die Lenkberechtigung keine Rolle!).

Geschwindigkeitsbeschränkung

beim Ziehen eines **schweren Anhängers der Klasse B**

Freilandstraße 80km/h

Autostraße 100km/h

Autobahn 100km/h

Anhänger der Klasse BE

Hinter einem Kraftwagen der Klasse B dürfen Anhänger bis 3500 kg HzGM

(egal welcher Größe) gezogen werden.

Es muss auch die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges beachtet werden.

Auch das Lenken von Sattelkraftfahrzeugen ist zulässig, wenn das Zugfahrzeug unter die Klasse B fällt.

Geschwindigkeitsbeschränkung

Beim Ziehen eines **schweren Anhängers der Klasse E zu B**

oder für Sattelkraftfahrzeuge:

Freilandstraße 70km/h

Autostraße 80km/h

Autobahn 80km/h

Beispiel

Abschnitt des Zulassungsscheins eines Zugfahrzeuges:

S1	Sitzplätze (gesamt)	7	S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	2265	N	höchste zulässige Achslasten (kg)	1.
F1	Gesamtgewicht (kg)	3130			2.
A10	Nutzlast (kg)				3.
A11	Sattellast (kg)				4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.	3500	O2	ungebremst	750
A12	Stützlast (kg)	150	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Beurteilung, welche Führerscheinklasse erforderlich ist

Anhand von Zulassungsscheinen (Abbildungen von Ausschnitten)

Beispiel 1

Zulassungsschein des Zugfahrzeuges

S1	Sitzplätze (gesamt)	5	S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	2265	N	höchste zulässige Gesamtgewicht (kg)	1.
F1	Gesamtgewicht (kg)	3130	A10	Nutzlast (kg)	2.
A10	Nutzlast (kg)				
A11	Sattelast (kg)		O1	Anhängelast (kg) gebr.	4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.	3500			
A12	Stützlast (kg)	140	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Zulassungsschein des Anhängers

S1	Sitzplätze (gesamt)		S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	370	N	höchste zulässige Gesamtgewicht (kg)	1.
F1	Gesamtgewicht (kg)	750	A10	Nutzlast (kg)	2.
A10	Nutzlast (kg)	480			
A11	Sattelast (kg)		O1	Anhängelast (kg) gebr.	4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.				
A12	Stützlast (kg)	50	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Lösung zu Beispiel 1: Der Anhänger ist ein "leichter Anhänger", **Klasse B** reicht (Die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte spielt bei leichten Anhängern keine Rolle!).

Beispiel 2

Zulassungsschein des Zugfahrzeuges

S1	Sitzplätze (gesamt)	5	S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	660	N	höchste zulässige Gesamtgewicht (kg)	1.
F1	Gesamtgewicht (kg)	1040	A10	Nutzlast (kg)	2.
A10	Nutzlast (kg)				
A11	Sattelast (kg)		O1	Anhängelast (kg) gebr.	4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.	400			
A12	Stützlast (kg)	50	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Zulassungsschein des Anhängers

S1	Sitzplätze (gesamt)		S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	335	N	höchste zulässige Gesamtgewicht (kg)	1.
F1	Gesamtgewicht (kg)	1500	A10	Nutzlast (kg)	2.
A10	Nutzlast (kg)	1165			
A11	Sattelast (kg)		O1	Anhängelast (kg) gebr.	4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.				
A12	Stützlast (kg)	75	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Lösung zu Beispiel 2: Der Anhänger ist ein "schwerer Anhänger". Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers darf wegen der Anhängelast 400 kg nicht überschreiten, und da beide höchst zulässigen Gesamtgewichte unter 3500 kg sind genügt die **Klasse B**

Beispiel 3

Zulassungsschein des Zugfahrzeuges

S1	Sitzplätze (gesamt)	5	S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	2100	N	höchste zulässige Gesamtgewicht (kg)	1.
F1	Gesamtgewicht (kg)	2800	A10	Nutzlast (kg)	2.
A10	Nutzlast (kg)				
A11	Sattelast (kg)		O1	Anhängelast (kg) gebr.	4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.	2800			
A12	Stützlast (kg)	115	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Zulassungsschein des Anhängers

S1	Sitzplätze (gesamt)		S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	320	N	höchste zulässige Gesamtgewicht (kg)	1.
F1	Gesamtgewicht (kg)	800	A10	Nutzlast (kg)	2.
A10	Nutzlast (kg)	480			
A11	Sattelast (kg)		O1	Anhängelast (kg) gebr.	4.
O1	Anhängelast (kg) gebr.				
A12	Stützlast (kg)	75	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Lösung zu Beispiel 3: Der Anhänger ist ein "schwerer Anhänger". Da die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte über 3500kg beträgt, ist **Klasse BE** oder weil beide höchsten zulässigen Gesamtgewichte noch unter 4250 kg sind der **CODE 96**. (auch wenn der Anhänger leer!)

Zulässige Anhängelast und Verteilung der Beladung

Zulässige Anhängelast

Zulassungsschein des Zugfahrzeuges

S1	Sitzplätze (gesamt)	5	S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	660	N	höchste zulässige Achslasten (kg)	1.
F1	Höchste(s) zulässige(s) Achslaste(n)	Gesamtgewicht (kg)	1040	2.	
A10		Nutzlast (kg)		3.	
A11		Sattellast (kg)		4.	
O1		Anhängelast (kg) gebr.	400	O2	ungebremst
A12	Stützlast (kg)	50	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Zulassungsschein des Anhängers

S1	Sitzplätze (gesamt)		S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	335	N	höchste zulässige Achslasten (kg)	2.
F1	Höchste(s) zulässige(s) Achslaste(n)	Gesamtgewicht (kg)	1500	3.	
A10		Nutzlast (kg)	1165	4.	
A11		Sattellast (kg)			
O1		Anhängelast (kg) gebr.		O2	ungebremst
A12	Stützlast (kg)	75	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Lösung: Der Anhänger darf nur bis zu 400kg Gesamtgewicht beladen werden = bis zur höchsten zulässigen Anhängelast des Zugfahrzeuges!

Zulässige Stützlast

Zulassungsschein des Zugfahrzeuges

S1	Sitzplätze (gesamt)	5	S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	2100	N	höchste zulässige Achslasten (kg)	1.
F1	Höchste(s) zulässige(s) Achslaste(n)	Gesamtgewicht (kg)	2800	2.	
A10		Nutzlast (kg)		3.	
A11		Sattellast (kg)		4.	
O1		Anhängelast (kg) gebr.	2800	O2	ungebremst
A12	Stützlast (kg)	100	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Zulassungsschein des Anhängers

S1	Sitzplätze (gesamt)		S2	Stehplätze	
G	Eigengewicht (kg)	335	N	höchste zulässige Achslasten (kg)	2.
F1	Höchste(s) zulässige(s) Achslaste(n)	Gesamtgewicht (kg)	1500	3.	
A10		Nutzlast (kg)	1165	4.	
A11		Sattellast (kg)			
O1		Anhängelast (kg) gebr.		O2	ungebremst
A12	Stützlast (kg)	75	M	Radstand (mm)	
A13	Rad/Reifen Dimensionen				

Lösung: Es darf keine der höchsten zulässigen Stützlasten überschritten werden. Der jeweils kleinere Wert bestimmt die höchste zulässige Stützlast: hier also 75kg.

Zulässige Anhängelast, wenn im Zulassungsschein keine Eintragung besteht

Anhänger **ohne** Bremsanlage

Das Gesamtgewicht des Anhängers darf höchstens **halb** so groß sein wie das **Eigengewicht des Zugfahrzeuges + 75 kg.**

Anhänger **mit** Auflaufbremsanlage

Das Gesamtgewicht des Anhängers darf höchstens **gleich groß** sein wie das **höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges.**

Sonderfall: geländegängige Fahrzeuge der Klasse M1 (PKW):

Das Gesamtgewicht des Anhängers darf höchstens **1,5 mal groß** sein wie das **höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges.**

Beladung des Anhängers - Verteilung des Gewichts

Schwere Gegenstände sollten sich möglichst tief und nahe oder **über der Achse** befinden. Die **zulässige Stützlast sollte ausgenutzt werden.**

Feststellen der Stützlast: Beim beladenen Anhänger kann vor dem Ankuppeln die Stützlast mittels Waage gemessen werden.

Sicherung der Beladung

Beladung muss immer gesichert werden!

Scheinwerfereinstellung des Zugfahrzeuges

Bei hoher Stützlast kann es erforderlich sein, die Scheinwerfereinstellung anzupassen (ähnlich wie bei schwerer Beladung)!

Abmessungen der Beladung und Kennzeichnung

Abmessungen der Beladung

Breite:

Beladung darf **seitlich bis zu 20cm** über den Anhänger hinausragen (jede Seite).

Beladung darf **aber höchstens 2,55m** breit sein.

Länge:

Kennzeichnung der Beladung

Wenn Beladung hinter **mehr als 1m** über den Anhänger hinausragt, muss sie gekennzeichnet werden.

Zur **Kennzeichnung** muss durch eine der abgebildeten **Tafeln** (im Handel erhältlich) erfolgen:



Bei Dunkelheit oder Sichtbehinderung müssen am Ende der Beladung zusätzlich rotes Licht und rote Rückstrahler montiert sein.

Personen auf mit Anhängern

Ist verboten (Ausnahmen bestehen für den landwirtschaftlichen Bereich).

Verhalten im Straßenverkehr - Vorschriften

Parken des Anhängers

Anhänger ohne Zugfahrzeug dürfen nur auf Flächen außerhalb der Fahrbahn abgestellt werden.
Ausnahmen: Abstellen ist für Be- und Entladen erlaubt, oder wenn wichtige Gründe vorliegen.

Fahrverbotszeichen



Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger

Gilt auch für leichte Anhänger,
egal hinter welchem Zugfahrzeug diese gezogen werden.



Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger

Gilt auch für leichte Anhänger.
Gilt, wenn im Zulassungsschein das Fahrzeug als
Lastkraftwagen bezeichnet ist.

Abstand beim Hintereinander fahren

Auf Freilandstraßen muss hinter langen Fahrzeugen mit mindestens **50m** Abstand gefahren werden.

Wochenendfahrverbot

Gilt für:

- 1) **Sattelkraftfahrzeuge über 7,5t** höchstes zulässiges Gesamtgewicht.
- 2) **Lastkraftwagen mit Anhänger**, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des **Anhängers über 3 500kg** beträgt.

Zeit:

Samstag ab 15:00 bis Sonntag 22:00 Uhr. An Feiertagen von 0:00 bis 22:00 Uhr.

Ausstattung und Ausrüstung

Blinkerkontrolle für den Anhänger

Die Funktionstüchtigkeit des Anhängerblinkers muss vom Lenkersitz aus überwacht werden können:

- Entweder durch eine eigene Kontrollleuchte. Sie blinkt bei Defekt einer Anhängerblinklampe nicht mit oder
- über eine gemeinsame Kontrollleuchte für Zugfahrzeug und Anhänger. Bei dieser erhöht sich bei Defekt einer Blinklampe die Blinkfrequenz deutlich.

Elektrische Steckverbindung zum Anhänger

Da 7-polige oder 13-polige Steckverbindungen vorkommen, müssen eventuell Zwischenstecker verwendet werden.

Rückblickspiegel am Zugfahrzeug

Für ausreichende Sicht nach hinten, kann das Montieren zusätzlicher Rückblickspiegel erforderlich sein.

Bereifung des Anhängers

Profiltiefe: Mindestens 1,6mm

Winterreifen: keine Ausrüstungsverpflichtung

Spikes-Reifen:

Wenn das Zugfahrzeug mit Spikes-Reifen ausgerüstet ist, muss auch der Anhänger Spikes-Reifen haben. Spikes-Reifen dürfen bei Anhängern nur bis 1800kg Achslast montiert werden. (Schwerere Anhänger können daher nur hinter Zugfahrzeugen ohne Spikes-Reifen gezogen werden).

Unterlegkeil

Bei schweren Anhängern muss zumindest **ein Unterlegkeil** mitgeführt werden.

Auflaufbremsanlagen

Kontrolle der Bremswirkung:

Genau kann dies nur auf einem **Bremsenprüfstand** erfolgen.

Empfehlung für eine einfache Überprüfung:

- Die Feststellbremse des Anhängers anziehen und etwa 1/2 Meter Vorwärts fahren.
- Dann beobachten, ob an den Anhängerrädern Bremsspuren entstanden sind.
- Bei (alten) Anhängern ohne automatische Rückfahrsperrung kann durch ruckartiges Rückwärtsfahren eine Bremsspur an den Anhängerädern erzeugt werden.

Kontrolle, ob die Bremsen nachgestellt werden müssen:

Die Bremsen des Anhängers müssen nachgestellt werden, wenn der Anhänger bei einer Bremsung zu weit "aufläuft" (= dem Zugfahrzeug näher kommt): Wenn z.B. die Auflaufvorrichtung einen Gesamthub von etwa 75mm hat, darf der Anhänger bei einer Bremsung höchstens 2/3 davon, also höchstens 5cm "auflaufen".

Gewerblicher Güterverkehr

EU-Kontrollgerät

Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger (egal ob leichter oder schwerer Anhänger) 3500kg übersteigt müssen mit einem Kontrollgerät ausgestattet sein.

Ausgenommen von der Verpflichtung, das Kontrollgerät zu verwenden sind:

1. Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen;
2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden;
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least;
4. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die
 - a) von Universaldienstaniestern im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität zum Zweck der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes benutzt werden, oder
 - b) die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt.
Diese Fahrzeuge dürfen nur in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt;
5. Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb benutzt werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt;
6. Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden;
7. Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren;
8. speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen;
9. Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden;
10. Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte
11. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden;
12. Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 Kilometern für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.